

Berlin, den 30.05.2011

Per e-Mail: TAXUD-VAT-greenpaper@ec.europa.eu

Stellungnahme

Grünbuch über die Zukunft der Mehrwertsteuer Wege zu einem einfacheren, robusteren und effizienteren MwSt-System

Registernummer: 0481013843-28

Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW) nimmt hiermit als Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland zu oben genanntem Grünbuch im Rahmen des Konsultationsverfahrens Stellung.

Die AöW ist ein Zusammenschluss in Deutschland von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen und Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, der Wasser- und Bodenverbände sowie des Flussgebietsmanagements, die ihre Leistungen ausschließlich selbst oder durch verselbstständigte Einrichtungen in öffentlich-rechtlichen Organisationsformen erbringen. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Wasserwirtschaft durch die Bündelung der Interessen und Kompetenzen der kommunalen und verbandlichen Wasserwirtschaft.

Unsere Stellungnahme bezieht sich insbesondere zu dem Punkt 5.1 (Neutralität des MwSt-Systems) im Grünbuch.

I. Allgemeine Anmerkungen

Entscheidend bei der Diskussion um die Zukunft der MwSt. ist, dass das gemeinschaftliche Primärrecht gemäß Art. 113 AEUV für eine „Bestimmung“ die Voraussetzung vorsieht, dass eine Wettbewerbsverzerrung vorliegen muss. Eine Aufweichung der europäischen MwSt.-RL zu Lasten öffentlicher Behörden, zu Lasten der Nutzer und zu Lasten der Kommunen, so wie es im Grünbuch unter Punkt 5.1.1 angedeutet wird, wodurch auch nur eine theoretisch entferntere und abstrakte Wettbewerbsverzerrung erfasst wäre, ist mit Art. 113 AEUV nicht zu vereinbaren. Mit Art. 113 AEUV ist gerade nicht beabsichtigt, der EU

Kompetenzen zu übertragen, die bis in Kernbereiche von Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung hineinreichen können.

Hinsichtlich des ermäßigten Steuersatzes für die Trinkwasserversorgung halten wir die Ermäßigung für das existenzielle Lebensmittel für den Menschen für sinnvoll.

Mit unserer Stellungnahme setzen wir den Schwerpunkt auf die MwSt.-Befreiungen für öffentliche Abwasserentsorgungsunternehmen in Deutschland. Wir vertreten die Position, dass das bestehende MwSt-System in Deutschland mit dem Neutralitätsgebot vereinbar ist, insbesondere besteht keine Wettbewerbsverzerrung. Die Notwendigkeit einer MwSt.-Besteuerung ist ausserdem nicht zu erkennen.

Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt den Kommunen. Eine Möglichkeit zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Private ist in Deutschland gesetzlich nicht vorgesehen. Die Kommunen können sich ihrer Verpflichtung und Verantwortung nicht entledigen, weil die Tätigkeit als eine „hoheitliche Tätigkeit“ ausgestaltet ist. Ein Markt besteht insoweit nicht, auch sind die Pflichten eines kommunalen Unternehmens nicht vergleichbar mit dem eines reinen privaten Unternehmens.

III. Anmerkungen im Einzelnen

- Frage 3:** Halten Sie die derzeitigen MwSt-Vorschriften für öffentliche Behörden und Holdinggesellschaften insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Steuerneutralität für annehmbar? Wenn nein, weshalb nicht?
- Frage 4:** Welche anderen Probleme gibt es bezüglich des Anwendungsbereichs der Mehrwertsteuer?

Wir erachten die bestehenden MwSt-Vorschriften für öffentliche Unternehmen im Bereich der Abwasserbeseitigung insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Steuerneutralität aus folgenden Gründen für annehmbar:

(1.) In Deutschland ist die Abwasserbeseitigung den Kommunen als Pflichtaufgabe zugewiesen. Eine Aufgabenübertragung auf Private ist nicht vorgesehen. Auf der Leistungsempfängerseite besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang, wodurch auf andere Entsorger nicht ausgewichen werden kann. Zur Umsetzung der Pflichten handeln die Abwasserunternehmen „hoheitlich“, was nur bei öffentlichen Unternehmen möglich ist. Deshalb können sich die Kommunen ihrer Verpflichtung auch nicht entledigen.

Aufgrund des Örtlichkeitsprinzips können die öffentlichen Unternehmen in der Abwasserbranche nicht außerhalb ihres Gebietes tätig werden. Auch insoweit besteht keine Wettbewerbssituation von öffentlichen Unternehmen zu privaten Unternehmen.

Somit besteht keine Wettbewerbssituation, in der eine Verzerrung aufgrund des Aspekts der Steuerneutralität möglich wäre.

(2.) Der Anwendungsausschluss in Deutschland für die öffentlichen Abwasserbeseitigungsunternehmen und die Einstufung als „hoheitliche Tätigkeit“ führt dazu, dass die Tätigkeit von den Ertragssteuern und von der Umsatzsteuer - richtlinienkonform - ausgenommen wird. Dadurch haben der Ausgleich zwischen ökologischen, ökonomischen und sozialen Interessen vor den rein wirtschaftlichen Interessen Vorrang. Dies hat sich in Deutschland langfristig positiv bewährt. Auch deshalb wird eine MwSt.-Besteuerung für nicht notwendig erachtet.

Frage 6: Welche MwSt-Befreiungen sollten abgeschafft werden? Erklären Sie bitte, weshalb Sie diese Befreiungen für problematisch halten. Welche Steuerbefreiungen sollten beibehalten werden? Führen Sie dafür bitte Gründe an.

Die Steuerbefreiung für die öffentlichen Abwasserentsorgungsunternehmen in Deutschland sollte aus folgenden Gründen beibehalten werden:

(1.) Bei der Diskussion um die MwSt. in der Abwasserbeseitigung geht es im nationalen Rahmen darum, mehr Wettbewerb in der Branche zu erreichen. Allerdings hat der EuGH mehrfach hinsichtlich des Vergaberechtsregimes klar zum Ausdruck gebracht, dass eine öffentliche Stelle ihre Aufgaben selbst erfüllen kann, ohne dass ihr „aufgezwungen“ werden kann, andere Unternehmen einzuschalten (vgl. nur EuGH v. 9.6.2009, Rs. C-480/06, Rdnr. 45 - Stadtreinigung Hamburg). Dies ist für die Vorhaben im Rahmen dieses Grünbuchs in gleicher Weise zu respektieren.

Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die AEUV, worin die kommunale Selbstverwaltung und Dienstleistungen von allgemeinem Interesse eine stärkere Bedeutung und Beachtung erlangt haben. Die hieraus resultierenden Belange werden im Verhältnis zu den Interessen von rein wirtschaftlich tätigen Unternehmen im Grünbuch über die MwSt. nicht angemessen differenziert. Für öffentliche Unternehmen ist die alleinige Verantwortung für ihre öffentlichen hoheitlichen Aufgaben im Allgemeininteresse bestimmend.

(2.) Die Steuerbefreiung für öffentliche Unternehmen aus der Abwasserbranche resultiert rechtlich aus dem Ertragssteuerrecht. Eine MwSt.-Verpflichtung hätte deshalb vermutlich auch Auswirkungen auf das Ertragssteuerrecht, das gerade keine „indirekte“ Steuer ist. Die Befugnisse der EU nach Art. 110 ff. AEUV beziehen sich allerdings nur auf indirekte Steuern.

(3.) Die wirtschaftlichen Folgen einer Gleichstellung von Tätigkeiten durch private und öffentliche Unternehmen können im Einzelfall aufgrund des Zusammenwirkens von Umsatzsteuer und Vorsteuerabzug nicht abgeschätzt

werden, weshalb auch die Auswirkungen im Einzelfall unterschiedlich stark ausfallen. Dies wiegt in der Abwasserbranche bei Unternehmen umso schwerer, die bereits erhebliche freiwillige und langfristige Investitionen in den Umwelt- und Hygieneschutz getätigt haben. Im Hinblick auf die Bürger und Unternehmen würde somit gerade durch eine Umsatzsteuerverpflichtung für die Abwasserbeseitigung eine nachteilige unbillige wirtschaftliche Wirkung entstehen.

(4.) Zur Gleichbehandlung von öffentlichen und privaten Unternehmen bei einer Mehrwertsteuerbesteuerung müsste rückwirkend die Vorsteuer erstattet werden. Bei der langen Abschreibungszeit der Anlagen in der Abwasserbranche und der bisher getätigten Investitionen wäre bei einer Kompensation der allgemeine Haushalt in einem beachtlichen Umfange betroffen. Insoweit müsste zumindest der betreffende Mitgliedstaat selbst darüber entscheiden können, ob eine Besteuerung und eine Rückerstattung erfolgen sollten.

(5.) Die Kommunalabgabengesetze der Länder, die auf Abwassergebühren angewendet werden, verlangen reine Kostenbindung und Gleichbehandlung aller Nutzer. Mit einer Umsatzsteuerbelastung und der Belastung mit weiteren Unternehmenssteuern wäre diese Bindung aufgeweicht. Aufgrund der Auswirkung auf die Kommunalabgabengesetze der Länder sollte ausschließlich der Mitgliedstaat (hier Deutschland) über den Anwendungsbereich der Umsatzsteuerverpflichtung entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen



Christa Hecht
Geschäftsführerin

Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstr. 18a, 10117 Berlin
Tel. 0049/39 74 36 06
Fax: 0049/39 74 36 83
hecht@aoew.de www.aoew.de